

Rückstellungen

1. Allgemeines

Von den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit und von den Erträgen juristischer Personen sind gemäss § 30 Abs. 2 Ziff. 2 StG und § 77 Ziff. 1 StG die geschäftsmässig begründeten Rückstellungen abziehbar.

In der Steuerpraxis werden die nachfolgenden Rückstellungen anerkannt:

2. Rückstellungen für Rechtspflichten

Als geschäftsmässig begründet gelten generell Rückstellungen für die Inanspruchnahme durch einen Dritten aufgrund von Rechtspflichten in folgenden Fällen.

2.1. Rückstellungen für unbedingte Verpflichtungen in unbekannter Höhe

Rückstellungen für unbedingte Verpflichtungen in unbekannter Höhe sind zulässig.

Als Rückstellungen für unbedingte Verpflichtungen in unbekannter Höhe gelten zum Beispiel Kontraktrückstellungen für Leistungen aus Haftpflicht, sofern das Ereignis bereits eingetreten ist sowie eventuelle Prozesskosten.

2.2. Rückstellungen für bedingte Verpflichtungen

Rückstellungen für bedingte Verpflichtungen in bekannter oder unbekannter Höhe sind zulässig, sofern der Eintritt der Bedingung sehr wahrscheinlich ist.

Als Rückstellung für bedingte Verpflichtungen können zum Beispiel Rückstellungen für Bürgschaftsverpflichtungen und die Garantierückstellungen gelten.

3. Rückstellungen für unmittelbar drohende Verluste

Andere Rückstellungen für Aufwendungen oder Verluste, die wirtschaftlich in der Abrechnungsperiode begründet worden sind, die aber erst in einer späteren Periode zu einer Ausgabe oder Mindereinnahme führen, **ohne dass aktuelle Verpflichtungen gegenüber einem Dritten bestehen**, werden nur als steuerrechtlich zulässig erachtet, wenn die Verluste **unmittelbar drohen**.

Um drohende Verluste handelt es sich nur dann, wenn der Verlust nicht nur im Bereich des Möglichen liegt, sondern wenn sein Eintritt mit annähernder Gewissheit zu erwarten ist und unmittelbar bevorsteht. In der Verwaltungspraxis werden solche Rückstellungen nur restriktiv zugelassen.